

Keine Wahl- und Parteienwerbung in Briefkästen mit „keine Werbung“-Schild!

In diesem Frühjahr gab es im Bundestag eine Gesetzes-Initiative, die Wahlwerbung in Briefkästen mit einem Aufkleber „keine Werbung“ erlauben sollte. Diese Initiative ist versandet, es gab keine Änderung. Damit gilt weiterhin: Keine Wahl- und Parteienwerbung in Briefkästen mit einem „keine Werbung“-Schild!

Manch vertreten unter Hinweis auf den Auftrag der Parteien, an der Willensbildung des Volkes mitzuwirken, wie er im Grundgesetz niedergelegt ist, dass solche Schilder bei Parteien- und Wahlwerbung keine Geltung beanspruchen können. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Übersendung von Werbematerial trotz eines erklärten entgegenstehenden Willens stellt eine Besitz- bzw. Eigentumsstörung und darüber hinaus eine Störung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und löst einen Abwehranspruch nach §§ 903, 862, 823 Abs. 1 und § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aus.

Diese Auffassung wird durch die Rechtsprechung bestätigt.

Bereits im Jahr 1988 hatte der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 20.12.1988 zum Aktenzeichen VI ZR 182/88): *„Werde die Briefkastenwerbung trotz einer solchen Willensäußerung fortgesetzt, dann bedeute dies eine Missachtung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen und damit die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. [...] Obwohl die Beklagte die Handzettel nicht selbst verteile, sondern durch ein Werbeunternehmen einwerfen lasse, sei sie als mittelbare Störerin für die Unterlassungsansprüche des Klägers die richtige Adressatin.*

Das Kammergericht Berlin (Urteil vom 21.09.2001, 9 U 1066/00) hat unter Verweis auf die benannte

Entscheidung des Bundesgerichtshofes ausgeführt: *„Die in der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätze zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem erkennbar unerwünschten Einwurf von Werbematerial in Hausbriefkästen gelten auch für die Wahlwerbung politischer Parteien. Auch schon der erste gegen den erklärten Willen erfolgte Einwurf derartigen Werbematerials stellt eine rechtswidrige Störung dar. [...] Zumindest mittelbarer Störer ist in diesem Fall der das Werbematerial herausgebende Bundesverband der Partei, auch wenn er die Verteilung durch den Landesverband bzw. durch von diesem beauftragte Personen vornehmen läßt. Er kann sich nur dann von seiner Haftung entlasten, wenn er darlegt, daß er alle in Betracht kommenden und erfolgversprechenden Aktivitäten entfaltet hat, um Belästigungen durch unerwünschtes Werbematerial zu verhindern. Der bloße Hinweis des Bundesverbands, er habe den Landesverband und dieser seine Verteiler darauf hingewiesen, kein Werbematerial in Briefkästen entsprechenden Aufklebern zu werfen, genügt nicht. [...] Dem Recht der Parteien, ihrer politischen Tätigkeit ungehindert nachgehen zu können, entspricht keine Pflicht des Bürgers, sich von den Parteien informieren lassen zu müssen. Inwieweit politische Informationen der Konsumwerbung gleichzusetzen sind, bedarf an dieser Stelle keiner allgemeinen Erörterung. Jedenfalls aber soweit es um Werbematerial geht, mit der die politischen Parteien ihre Inhalte und Zielrichtungen dem Bürger nahebringen und auf diese Weise – zumindest mittelbar – auch für Wählerstimmen werben wollen, besteht kein Anlass zu einer unterschiedlichen Behandlung von Konsumwerbung und politischer Werbung, da das Ausmaß der Störung und Beeinträchtigung in beiden Fällen das Gleiche ist“*

Wen die Rechtsprechung nicht überzeugt: Im Wahlkampf nützt es uns gar nichts, wenn wir potenzielle Wähler:innen verärgern, indem wir ihnen unerwünschte Wahlwerbung aufdrängen.

Es gilt damit:

Wer in Briefkästen mit einem Schild „keine Werbung“ Partei- oder Wahlwerbung einwirft muss mit Klagen auf Unterlassung und ggf. Schadensersatz rechnen.

Darum gilt:

1. Es wird grundsätzlich darauf verzichtet, Wahl- und Parteienwerbung in Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ einzuwerfen.
2. Landesverbände, die diesen Verzicht nicht umsetzen wollen, übernehmen die volle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen.
3. Die Landesvorstände können sich vor Unterlassungsklagen schützen, indem sie nachweisen, dass sie ihre Verteiler entsprechend „belehrt“ haben und dies auch schriftlich dokumentieren können. Insofern empfiehlt sich ein Hinweisblatt an die Wahlkämpfer:innen.